

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Übungsfirma 4.0 und die WebÜFA

§1 Geltungsbereich

Für alle geschäftlichen Kontakte gelten ausschließlich die nachstehend aufgeführten Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen (AGB) in der jeweils gültigen Fassung. Abweichungen von diesen Bedingungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Bei Abschluss eines Vertrages mit Verweis auf die AGBs erkennt der Vertragspartner diese an.

§2 Individuelle Vereinbarungen zur Nutzung der Übungsfirma 4.0 oder WebÜFA

Individuelle Vereinbarungen zur Nutzung der Übungsfirma 4.0 oder WebÜFA werden zwischen der Bfz GmbH und dem/der Vertragspartner*in abgesprochen und durch ein schriftliches Angebot dokumentiert.

Die im Angebot festgelegten Parameter sind nach der Bestellung durch den Vertragspartner bindend.

§3 Verfügbarkeit von Inhalten

Die Bfz-Essen GmbH ist bemüht, dem/der Vertragspartner*in den Zugang zu den ständig verfügbaren virtuellen Inhalten der Übungsfirma 4.0 oder WebÜFA ununterbrochen zur Verfügung zu stellen. Nicht ständig verfügbare Inhalte, wie das „virtuelle Klassenzimmer“ sind in der Übungsfirma 4.0 nur zu festgelegten Zeiten zugänglich. Die Zugriffszeit auf MS Dynamics NAV ist zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr möglich.

Vorübergehende Betriebsunterbrechungen, etwa aufgrund der üblichen Wartungsarbeiten, Störungen des Internets sowie im Falle höherer Gewalt, sind jederzeit möglich. Geplante Unterbrechungen, etwa aufgrund von Wartungsarbeiten, wird die Bfz-Essen GmbH dem/der Vertragspartner*in rechtzeitig im Voraus ankündigen. Der/die Vertragspartner*in hat keinen Anspruch auf eine jederzeitige ununterbrochene Zugänglichkeit.

§4 Nutzungsrechte

Soweit die Übungsfirma 4.0 oder WebÜFA urheberrechtlich geschützte Inhalte aufweist, wird dem/der Vertragspartner*in an ihr zugänglich gemachten Inhalten ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt, um diese Inhalte für die Weiterbildung der Teilnehmenden im Rahmen dieses Vertrages zu verwenden.

Der/die Vertragspartner*in ist im Rahmen des eingeräumten Nutzungsrechtes berechtigt, die im Rahmen der Übungsfirma 4.0 oder der WebÜFA zur Verfügung gestellten Unterlagen und Materialien im jeweiligen Stand der Entwicklung für die Dauer dieses Vertrags zu nutzen. Das Recht ist auf die vertraglich vereinbarten Standorte der Vertragspartner*innen beschränkt.

Der/die Vertragspartner*in wird ermächtigt, angemeldeten Teilnehmenden im vorstehenden Rahmen Zugriff auf diese Inhalte zu gewähren. Für Ausbildungspersonal kann in Absprache ein separater Zugang ermöglicht werden.

§5 Mitwirkungspflichten der Vertragspartner*innen, Qualitätssicherung

Der/die Vertragspartner*in wird die Verträge über die Durchführung der Bildungsmaßnahmen mit den Teilnehmenden in eigenem Namen abschließen und im Rahmen der Leistungserbringung auf die vertragsgegenständlichen Leistungen der Bfz GmbH zurückgreifen. Die zur Leistungserbringung erforderlichen Daten der Teilnehmenden wird der/die Vertragspartner*in nach Maßgabe der DSGVO übermitteln.

Der/die Vertragspartner*in muss den Teilnehmenden in ihren Räumlichkeiten an den vereinbarten Standorten den Zugriff auf die vertragsgegenständlichen Leistungen der Bfz GmbH gewähren.

Die Betreuung der Teilnehmenden in der Übungsfirma 4.0 in der Lernwelt wird von der Bfz-Essen GmbH übernommen.

Soweit die Bfz-Essen GmbH ihre Leistungen nach Maßgabe zuvor festgelegter Stundenpläne erbringt, hat der/die Vertragspartner*in dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmenden zu diesen Zeiten an den Unterrichtsstunden teilnehmen können. Etwaige Schließzeiten der Vertragspartner*in sind mit denen der Bfz-Essen GmbH abzustimmen.

Soweit Teilnehmende die Leistungen der Bfz-Essen GmbH gegenüber dem/der Vertragspartner*in beanstanden, ist die Bfz-Essen GmbH unverzüglich zu informieren und ihr Gelegenheit zu geben, an der gütlichen Beilegung mitzuwirken. Die Parteien sind sich einig darüber, dass Beanstandungen grundsätzlich zügig und kulant behandelt werden sollten.

In der WebÜFA übernimmt der/die Vertragspartner*in die Betreuung seiner Teilnehmenden.

Der/die Vertragspartner*in hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Teilnehmende im Rahmen der Teilnahme an einer Übungsfirma 4.0 oder der WebÜFA rechtswidrige Handlungen vornehmen, vor allem Handlungen ausüben, die geeignet sind, die Funktionalität der von der Übungsfirma 4.0 bereitgestellten Infrastruktur zu beeinträchtigen, diese übermäßig zu belasten oder sich unbefugten Zugriff zu verschaffen.

Der/die Vertragspartner*in ist berechtigt, die von der Bfz-Essen GmbH angebotenen Produkte „Übungsfirma 4.0“ oder „WebÜFA“ für Zwecke der Bewerbung ihrer Leistungen zu nutzen. Jegliche Nutzung außerhalb eines bestehenden Vertrages bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Bfz-Essen GmbH.

§6 Haftung

Die Vertragsparteien haften uneingeschränkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen etwaiger Garantien und für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden sind sowie für Personenschäden und Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz.

Im Übrigen ist die Haftung der Vertragsparteien für Schadensersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschränkt:

- Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haften die Vertragsparteien nur, soweit sie auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) beruhen. Kardinalpflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die jeweilige Vertragspartei vertrauen durfte. Soweit eine Vertragspartei hiernach für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist ihre Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- Die Haftung der Vertragsparteien für den leicht fahrlässig verursachten Verlust von Daten und/oder Programmen ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und den Umständen nach angemessener Datensicherung durch den anderen Teil angefallen wäre.
- Für leicht fahrlässig verursachte Verzögerungsschäden ist die Haftung der Vertragsparteien ebenfalls auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes gelten entsprechend auch für eine Begrenzung der Ersatzpflicht für vergebliche Aufwendungen (§ 284 BGB).
- Die Vertragsparteien haften für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden ihre Erfüllungsgehilfen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen. Sie haften jedoch nicht für Schäden, die aus der Sphäre eines sonstigen Dritten, z.B. eines Softwareproviders, Netzbetreibers oder Energieversorgungsunternehmens etc., stammen.

§7 Vertraulichkeit

Unbeschadet anderweitiger Vereinbarung sind die Vertragsparteien verpflichtet, sämtliche Informationen, die ihr von dem anderen Teil zur Verfügung gestellt wurden, als vertraulich zu behandeln. Sie werden solche Information nur für die Zwecke der Erfüllung vertraglicher Leistungen nutzen und im übrigen Dritten gegenüber nicht offen legen oder bekannt machen, es sei denn, sie sind gesetzlich dazu verpflichtet oder die Offenlegung erfolgt im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung.

Dies gilt nicht für Information, die von den jeweils anderen Vertragsparteien veröffentlicht wurden, die ohne Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag öffentlich bekannt geworden sind, von denen die andere Vertragspartei auf anderem Wege außerhalb einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten oder die eine Vertragspartei unabhängig entwickelt hat. Ebenfalls nicht erfasst sind diejenigen Informationen, die in Unterlagen enthalten sind, deren Weitergabe an die Teilnehmenden ausdrücklich von der anderen Vertragspartei vorgesehen ist.

Die vorgenannte Verpflichtung betrifft – insbesondere, aber nicht ausschließlich - Umstände oder Informationen, die Geschäftsabläufe, Geschäftsergebnisse, Know-how oder personenbezogene neue Daten betreffen.

Die Parteien verpflichten sich zur Ausführung dieses Vertrages berufene Personen in gleicher Weise zu verpflichten.

Diese Verpflichtung gilt für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Vertrages bzw. dem Erhalt der letzten geheimhaltungsbedürftigen Information, je nachdem, welche Bedingung zuletzt eintritt.

§8 Datenschutz

Die Parteien sind zur Einhaltung der in der DSGVO beschriebenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Zum Zwecke der Leistungserbringung wird die Bfz-Essen GmbH auch personenbezogene Daten der Teilnehmer sowie gegebenenfalls von Beschäftigten des Vertragspartners speichern.

Wir verarbeiten folgende Daten der Teilnehmenden:

- Name, Vorname
- Emailadresse der Nutzerin/des Nutzers
- Kundenadressen
- Persönliches Kennwort (kann geändert werden)
- Belegte Übungsfirma/System
- Aktivitäten in der Lernwelt
- Forenbeiträge
- Bearbeitete Lernaktivitäten
- Lernergebnisse
- Das virtuelle Klassenzimmer (VC) in der Übungsfirma 4.0 läuft über Adobe Connect. Jede Sitzung kann von der Übungsfirmenleitung aufgezeichnet und auf dem Adobe Server gespeichert werden

Die Nutzer*innen können eigenständig weitere personenbezogene Daten in ihrem Profil einstellen und jederzeit abändern.

Bei den Aktivitäten wird die durch die Nutzer*innen aufgerufenen Aktivität, der Inhalt von Nutzereingaben, der Zeitpunkt der Aktivität und die IP-Adresse automatisiert gespeichert.

Der/die Vertragspartner*in ist verpflichtet, wirksame Einwilligungen der Teilnehmenden sowie ihrer Beschäftigten für die Verwendung der Daten einzuholen, soweit dies für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich ist.

§9 Schlussbestimmungen/Salvatorische Klausel

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag mit Kaufleuten, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand Essen.

Änderungen und oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Gerichtsstand: Essen (NRW)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab dem **01.04.2022**.